

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 22. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Januar 2024)

zum Thema:

Kostenbeteiligung beim CO²-Ausstoß transparent darstellen

und **Antwort** vom 7. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Februar 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Danny Freymark und Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17970

vom 22. Januar 2024

über Kostenbeteiligung beim CO²-Ausstoß transparent darstellen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) degewo AG (degewo), GESOBAU AG (GESOBAU), Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag), HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (HOWOGE), STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH (SUL) und WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH (WBM) um eine Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen zu einzelnen Teilaspekten wurden in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt.

Frage 1:

Wie und wann werden die sechs landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften ihre Mieter darüber informieren, wie sie in der Frage ihrer Kostenbeteiligung bei der Abgabe für den CO²-Ausstoß vorgehen?

Antwort zu 1:

Die Mieterinnen und Mieter der LWU erhalten den Ausweis der CO²-Emissionen und CO²-Kosten automatisch mit der Heizkostenabrechnung. Erstmals mit der Heizkostenabrechnung für das Abrechnungsjahr 2023 im Laufe des Jahres 2024 werden die Anteile zu Lasten des Vermieters und die zugrundeliegende Berechnung ausgewiesen. Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Vorabinformationen wurden durch die LWU bereits im Laufe des Jahres 2023 auf den Webseiten und anderen Informationskanälen der LWU (z.B. Mieterzeitungen) veröffentlicht.

Frage 2:

An wen muss sich der Mieter wenden, wenn er eine Gasetagenheizung oder selbst betriebene Öl-Heizung in seiner Mietwohnung / seinem Miethaus hat, um die Kostenbeteiligung des Vermieters zu erhalten?

Antwort zu 2:

Die Mieterinnen und Mieter können sich an die Zentralen Kundenberatungen der LWU wenden, welche in der Regel an die Fachabteilungen für Heiz- und Betriebskostenabrechnungen weiterleiten. Die Kontaktdaten der LWU sind den Mietern bekannt und von den Gesellschaften z.B. auf den Webseiten kommuniziert.

Frage 3:

Auf welcher Grundlage erfolgt die Einstufung der Wohnung / des Hauses in Klassen und wo kann der Mieter die jeweilige Einstufung erfahren?

Antwort zu 3:

Die Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten erfolgt gemäß den §§ 5 bis 7 CO² Kostenaufteilungsgesetz (CO² KostAufG) sowie der im Gesetzestext enthaltenen Anlage (zu den §§ 5 bis 7) Einstufung der Gebäude oder der Wohnungen bei Wohngebäuden. Gemäß § 7 Abs. 3 CO² KostAufG erfolgt die Einstufung des Gebäudes oder der Wohnung im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 oder 2 CO² KostAufG in der Heizkostenabrechnung.

Versorgt sich der Mieter selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser, muss dieser den Erstattungsanspruch innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant der Brennstoffe oder der Wärmelieferant die Lieferung gegenüber dem Mieter abgerechnet hat, in Textform geltend machen. In den Fällen erfolgt in Ermangelung einer Heizkostenabrechnung die separate Mitteilung. Die Einstufung kann der Mietende der Heizkostenabrechnung entnehmen.

Frage 4:

Wird bei der Berechnung der Verbrauch durch die einzelne Mietpartei oder aller Mieter des betreffenden Hauses mit Gasetagenheizungen zugrunde gelegt?

Antwort zu 4:

Nach dem Gesetzeswortlaut kann für die Berechnung des jeweiligen Anteils in einem Gebäude mit Gasetagenheizung nur der Verbrauchswert des einzelnen Nutzers für die Einstufung herangezogen werden. Gem. § 5 Abs. 3 CO²-KostAufG muss die Mietpartei, die sich selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgt – dies ist bei Gasetagenheizungen i.d.R. der Fall – selbst den Kohlendioxidausstoß der gemieteten Wohnung ermitteln und zur Einstufung der gemieteten Wohnung ihren Kohlendioxidausstoß mit der Tabelle abgleichen und die Wohnung danach der anwendbaren Stufe zuordnen.

Frage 5:

Muss sich der Vermieter auch am Anteil der Kosten für die Mehrwertsteuer beteiligen?

Antwort zu 5:

Gemäß § 3 Nr. 3 CO² KostAufG sind für die Berechnung die zum Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Preise der Emissionszertifikate zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer anzusetzen. Die Aufteilung zwischen Vermietenden/Mietenden erfolgt daher ebenfalls mit Mehrwertsteuer.

Frage 6:

Wem müssen die Mieter welche Nachweise vorlegen, um den Kostenanteil der CO²-Abgabe vom Vermieter zu erhalten, wenn sie selbst für die Beschaffung der Brennstoffe ihrer Heizungsanlage und evtl. Warmwasserversorgung verantwortlich sind? Welche Angaben müssen auf der Rechnung des Brennstoffanbieters in diesem Fall vorhanden sein?

Antwort zu 6:

Gemäß §5 Abs. 3 CO² KostAufG ermittelt die Mietpartei, die sich selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser versorgt, den auf die jeweilige Wohnung anfallenden Kohlendioxidausstoß selbst und ordnet diesen in das Stufenmodell ein. Dieses gibt vor, welchen Anteil der Kosten jeweils Mietpartei und Vermietender tragen müssen. Den Anteil des Vermietenden, den die Mietpartei bereits an den Versorger gezahlt hat, kann sich die Mietpartei gem. § 6 Abs. 2 CO² KostAufG von dem Vermietenden erstatten lassen.

Die LWU werden die Mieterinnen und Mieter bei Bedarf bei der Ermittlung unterstützen. Es ist lediglich notwendig, dass die Mieterinnen und Mieter eine Kopie der Versorgerrechnung vorlegen. Auf dieser haben die Brennstofflieferanten gem. § 3 CO² KostAufG folgende Informationen in allgemeinverständlicher Form auszuweisen:

- die Brennstoffemissionen der Brennstoff- oder Wärmelieferung in Kilogramm Kohlendioxid,
- den sich für den Zeitpunkt der Lieferung ergebenden Preisbestandteil der Kohlendioxidkosten für die gelieferte oder zur Wärmeerzeugung eingesetzte Brennstoffmenge,
- den heizwertbezogenen Emissionsfaktor des gelieferten oder zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffs, angegeben in Kilogramm Kohlendioxid pro Kilowattstunde,
- den Energiegehalt der gelieferten oder zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffmenge in Kilowattstunden,
- einen Hinweis auf die in § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 geregelten Erstattungsansprüche.

Gültig ist das CO²-KostAUFG für alle Abrechnungsperioden, die ab dem 01.01.2023 beginnen.

Frage 7:

An wen müssen sich Mieter wenden, die schon selbst die Kosten für Brennstoffe und die CO²-Abgabe der selbst betriebenen Heizungsanlage im Jahr 2023 (z.B. Gasetagenanlagen) bezahlt haben, um den Kostenanteil der CO²-Abgabe des Vermieters für 2023 zu erhalten?

Antwort zu 7:

Die Mieterinnen und Mieter müssen innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Rechnungslegung des Versorgers gegenüber dem Vermietenden in Textform die anteiligen Kosten geltend machen (siehe Antwort zu Frage 2). Daraufhin hat der Vermietende 12 Monate Zeit, den Betrag zu erstatten (vgl. § 6 Abs. 2 CO²KostAufG).

Berlin, den 07.02.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen